

sen durch den Minister für Bauwesen und den Minister der Finanzen angeordnet werden. Die Bedingungen und Fristen der Bevorratung werden in den einzelnen Fällen festgelegt. Die Kredite sind entsprechend zu befristen.

(2) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder seines übergeordneten Organs zur Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt wurden, zu geben. Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

(3) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung einer planmäßigen und ökonomisch begründeten Bestandhaltung den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandhaltung

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 4 bis 7 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dient und deren Absatz gesichert ist.

(2) Bei Überplanbeständen an Material hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Materialbezug zu kürzen. Wird eine langfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtigen Materials beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieben abzustimmen, ob diese Bestände unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen ökonomisch begründeten Bestandhaltung dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder durch den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott anzubietenden bzw. bereits angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll in der Regel die Kreditfrist bei allen Überplanbeständen mit Ausnahme bei Fertigerzeugnissen 6 Monate und bei Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen 30 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist gewährt werden.

§ 9

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die Betriebe des Konsumgüterhandels im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an alle volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Konsumgüterhandels, die zum Verantwortungsbereich

des Ministeriums für Handel und Versorgung,
des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
des Ministeriums für Gesundheitswesen

gehören, sowie für